

# **BVGer D-4122/2010 vom 18. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4122\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4122_2010)

FR: TAF D-4122/2010 du 18 juin 2010

IT: TAF D-4122/2010 del 18 giugno 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Anwendung (Art. 47 VGG).

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

### **E. 2.1**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

### **E. 2.2**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Die in Art.

121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend.

### **E. 2.3**

Die Gesuchstellerin ruft explizit den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 6. Juni 2010 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht gemäss Art. 121 Bst. a BGG seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. Gemäss Art. 34 Abs. 1 BGG treten Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (Bst. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b), mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben (Bst. c) oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind (Bst. d), oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter, befangen sein könnten (Bst. e), wobei die Mitwirkung in einem früheren Verfahren für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet (Art. 34 Abs. 2 BGG). Für die Beurteilung der Frage, ob nach objektiven Gesichtspunkten eine Befangenheit vorliegt, ist das Kriterium der Offenheit des Verfahrens massgebend (vgl. BGE 114 Ia 50 E. 3d S. 59). Dabei kann nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden, sondern das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 118 Ia 286 E. 3d).

### **E. 3.2**

Die Vorbringen in der Revisionseingabe vom 6. Juni 2010 sind nicht geeignet, einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 BGG gegen Richter D.\_\_\_\_\_ und Richterin E.\_\_\_\_\_ sowie Gerichtsschreiberin F.\_\_\_\_\_ zu begründen. Ausstandsgründe gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d BGG sind keine gegeben und wurden auch nicht geltend gemacht. Indes brachte die Gesuchstellerin vor, es lägen Ausstandsgründe im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG vor. Es ist jedoch nicht feststellbar, dass das betreffende Spruchgremium aus anderen Gründen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG befangen sein könnte. Es ist keine Voreingenommenheit des Spruchgremiums auf den im konkreten Fall zu beurteilenden Sachverhalt und die zu entscheidenden Rechtsfragen zu erkennen. Die Gesuchstellerin bringt mit den aus ihrer Sicht fälschlicherweise nicht erfolgten Beizügen der Asyl dossiers der B.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ im Revisionsgesuch Gründe vor, die sie bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren in der Beschwerdeeingabe vom 7. Mai 2010 geltend machte. Das Bundesverwaltungsgericht hat die damals gestellten Rechtsbegehren und Beweisanträge im Urteil vom 25. Mai 2010 behandelt und beurteilt - Revisionsgründe gemäss Art. 121 Bst. c oder d BGG (unbeurteilt gebliebene Anträge oder versehentliche Nichtberücksichtigung erheblicher Tatsachen) wurden denn auch nicht angerufen - und es kam aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung zum Schluss, dass der Beizug der Asyl dossiers der B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ an der Beurteilung, wonach die Gesuchstellerin angesichts der legal erfolgten Ausreise aus Sri Lanka die

Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfülle, nichts zu ändern vermöchte, weshalb die Beweisanträge (Aktenbeizüge) abzuweisen seien. Von einem willkürlichen, unbegründeten Absehen vom Beizug der Asyl dossiers der B.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ kann somit keine Rede sein. Auch hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde der Sachverhalt geprüft und dabei keineswegs verkannt, dass die B.\_\_\_\_\_ der Gesuchstellerin nicht mehr im Heimatland weilte; es wurde denn auch nicht von einem familiären Beziehungsnetz, sondern von einem - sich nach achtjährigem Aufenthalt in Colombo ergebenden - sozialen Beziehungsnetz, verbunden mit einer angesichts der Schul- und Weiterbildung günstigen wirtschaftlichen Perspektive, gesprochen (vgl. E. 8.5 im angefochtenen Urteil). Die Gesuchstellerin ruft zwar mit Art. 121 Bst. a BGG einen Revisionsgrund an, beabsichtigt jedoch mit ihrer Eingabe vielmehr eine andere Würdigung des Sachverhalts. Ihre Einwände in der Revisionseingabe laufen damit auf eine allgemeine, appellatorische Kritik am begründeten Beschwerdeurteil vom 25. Mai 2010 hinaus. Dafür besteht jedoch im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den Sachverhalt und stellt damit keinen Revisionsgrund dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5). Da die Prüfung der Befangenheit nach objektiven Gesichtspunkten einzelfallbezogen zu erfolgen hat, ist der Antrag um Beizug anderer Revisionsdossiers abzuweisen.

#### **E. 4**

Aufgrund des Gesagten sind die Vorschriften über den Ausstand gemäss Art. 34 BGG nicht verletzt worden, weshalb der angerufene Revisionsgrund von Art. 121 Bst. a BGG nicht erfüllt ist. Da damit kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist, ist das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2010 abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG), und das Gesuch um Ausrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 64 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 6**

Mit diesem Urteil fällt der mittels Zwischenverfügung vom 10. Juni 2010 angeordnete Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.